

Brandschutzordnung Teil B

(nach DIN 14096 Teil 2)

Hochschule Koblenz – RheinAhrCampus

Joseph-Rovan-Allee 2

53424 Remagen

für alle Hochschulangehörigen und Studierenden ohne besondere Brandschutzaufgaben

Inhaltsübersicht

Vorwort

1. Brandschutzordnung Teil A
2. Brandverhütung
3. Brand- und Rauchausbreitung
4. Flucht- und Rettungswege
5. Melde- und Löscheinrichtungen
6. Verhalten im Brandfall
7. Brand melden
8. Alarmsignale und Anweisungen beachten
9. In Sicherheit bringen
10. Löschversuche unternehmen
11. Besondere Verhaltensregeln

Anlage

Vorwort

Diese Brandschutzordnung regelt die notwendigen Maßnahmen im Falle eines Feuers am RheinAhrCampus.

Die aufgeführten Hinweise, Ratschläge, und Vorschriften sollen verhindern, dass Brände entstehen oder entstandene Brände ein gefährliches Ausmaß annehmen.

Jede(r) Hochschulangehörige(r) oder Studierende(r) ist verpflichtet, einen erkannten Brand sofort zu melden und erste Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen zu unternehmen, soweit für ihn keine Gefahr besteht.

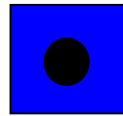
Die ausgebildeten Erst- und Brandschutzhelfer(innen) ergreifen Maßnahmen bis Unterstützung eintrifft.

Am dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Führung bei der Brandbekämpfung. Das Personal der Technischen Abteilung unterstützt und berät den Einsatzleiter bei der Durchführung der notwendigen technischen Maßnahmen.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Hausalarm betätigen



Feuerwehr 0-112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose Personen mitnehmen

Fenster und Türen schließen



Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen

Keine Aufzüge benutzen!



Sammelstellen aufsuchen

Auf Anweisungen achten!

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher



Wandhydrant



Löschdecke

Brandschutzordnung Teil B für alle Hochschulangehörigen und Studierenden

2. Brandverhütung

Die Beschäftigten, Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Grundvoraussetzung ist auch die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit.

Der erfasste Personenkreis hat sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes / Aufenthaltsortes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (z.B. Brandmeldeeinrichtungen, wie z.B. Druckknopfmelder; Lage der Fluchtwege; Ort des Sammelplatzes; Einrichtungen des Selbstschutzes: Feuerlöscher, Wandhydrant und Löschdecke).

Folgende Regeln sollten Sie beachten:

- kein offenes Feuer oder Licht in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen.
- Rauchverbote beachten.
- Lappen oder andere Stoffe die mit brennbaren Flüssigkeiten oder Chemikalien getränkt sind nur in feuerfesten verschlossenen Behältern entsorgen; dies gilt auch für Metallspäne.
- besonderen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten bei Transport und Lagerung; nur Tagesbedarfsmengen lagern.
- Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse schütten.
- bei feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen etc.) Erlaubnisschein beim Technischen Dienst oder Sicherheitstechniker einholen.
- Fremdfirmen auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hinweisen.
- Ventile von Gasflaschen, Laborleitungen etc. nach Gebrauch wieder schließen.
- Armaturen von Sauerstoffflaschen wegen Explosionsgefahr immer fettfrei halten.
- Elektrogeräte beim Verlassen des Arbeitsplatzes abschalten, falls vorhanden Not-austaster betätigen.
- Rettungswege freihalten.
- Feuerwehrezufahrten freihalten.
- Unfallverhütungsvorschriften beachten.
- Löscheinrichtungen nicht verstellen, Zugang muss immer vorhanden sein.
- benutzte Löscher sofort dem Technischen Dienst oder der Verwaltung melden.
- Mängel an den Sicherheitseinrichtungen melden.
- Das Anzünden von Kerzen (z.B. auf Adventskränzen oder anderen Dekorationen) soll unterlassen werden.

Auf dem Gelände der Hochschule Koblenz ist offenes Feuer verboten!

- Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter Geräte ist ohne besondere Genehmigung grundsätzlich untersagt.
- Ausnahmen hiervon betrifft lediglich das Aufstellen und Benutzen von privaten Kaffeemaschinen, Tauchsiedern zur Wasserbereitung und Radios, sofern sichergestellt wird, dass diese gemäß der Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A 2) regelmäßig geprüft werden.

- Elektroherde, Mikrowellengeräte oder ähnliche Elektrogeräte sind nur in besonderen Räumen (z.B. Teeküchen) zu betreiben und während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen.
- Brennbare Dekorationen dürfen nicht angebracht werden. Brennbare Materialien in Flucht- und Rettungswegen sind untersagt. Hierbei dürfen nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar sind.
- Bei Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass alle nicht in Nutzung befindlichen elektrischen Geräte (z.B. Computer und -zubehör) abgeschaltet werden.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Um Brand- und Rauchausbreitung im Gebäude zu verhindern ist das Haus in Brandabschnitte unterteilt. Die Abtrennung erfolgt durch Brandwände, Brandschutzklappen sowie durch Brandschutztüren. Brandschutzklappen und Türen schließen im Brandfall automatisch. In den Fluchttreppenhäusern sind Rauchabzüge installiert.

Brandschutztüren nicht blockieren, verkeilen, festbinden oder mit Gegenständen verstellen. Türschließmechanismus nicht aushängen, verändern oder beschädigen.

Durch die im Gebäude befindlichen Schutzmaßnahmen (Brandabschnitte mit Brandschutztüren u. Rauchabzügen) wird der Rauch auf einen Brandabschnitt beschränkt. Aber durch Panikverhalten und unkontrollierte Handlungen, können Brandabschnitte außer Kraft gesetzt, und zudem noch andere Brandabschnitte in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Anhäufung von brennbaren Materialien in notwendigen Fluren (Flucht- und Rettungsweg) ist untersagt. Das Lagern – auch vorübergehend - von Materialien in Treppengebieten und / oder vor Notausgängen ist grundsätzlich verboten!

4. Flucht- und Rettungswege

Jeder Beschäftigte, Lehrende, Studierende oder Mitarbeiter einer Fremdfirma hat sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege und der Position der Sammelplätze regelmäßig und hinreichend zu informieren (siehe Flucht- und Rettungsplan).

Zum Verlassen des Gebäudes im Gefahrenfall benutzen Sie nur die ausgeschilderten Flucht- und Rettungswege. Folgen sie den grünen Piktogrammen. Alle Flucht- und Rettungswege führen ins Freie zum Sammelplatz am Multi-Beach-Court.

Flucht- und Rettungswege sind auch Angriffswege der Feuerwehr. Sie sind immer freizuhalten. Ein Zustellen der Flucht- u. Rettungswege kann Menschenleben kosten.

Wenn Sie Missstände an den Flucht- und Rettungswege erkennen, melden Sie dies dem Technischen Dienst oder dem Brandschutzbeauftragten.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Melde- und Löscheinrichtungen befinden sich an verschiedenen Orten im Gebäude. Genaue Standorte entnehmen Sie bitte den Flucht- und Rettungsplänen, die in den Treppenhäusern auf jedem Geschoss aushängen.

Melde- und Löscheinrichtungen sind nicht zu verstellen oder zu beschädigen. Ebenso muss der Zugang immer gewährleistet sein. Defekte an den Melde- u. Löscheinrichtungen, zu Ihrer eigenen Sicherheit, immer dem Brandschutzbeauftragten oder dem Technischen Dienst melden. Nach Benutzung einer Löscheinrichtung ist dies unverzüglich zu melden.

6. Verhalten im Brandfall

Bewahren Sie Ruhe. Befolgen Sie die Anweisungen der Brandschutzhelfern (erkenntlich durch gelbe Warnwesten), des technischen Personals oder der Feuerwehr. Helfen wo möglich und notwendig. Um helfen zu können, sollten Sie Kenntnis über folgende Punkte haben:

- Standort der nächsten Feuerlöscheinrichtung
- Bedienung der Feuerlöscheinrichtung
- Flucht- und Rettungswege

Alle Beschäftigten, Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiter von Fremdfirmen haben die Betriebs- und Aufenthaltsräume sofort zu räumen und sich auf dem schnellsten Wege zu den für Ihren Bereich vorgesehenen Sammelplätzen zu begeben. Besucher sind aufzufordern, das Gebäude ebenfalls zu verlassen.

Eine Rückkehr in das Gebäude ist nur mit Erlaubnis durch die Feuerwehr zulässig.

Bewegen Sie sich in stark verqualmten Räumen gebückt oder kriechend.

Sollte der Fluchtweg durch Brandgase nicht passierbar sein, begeben Sie sich in den Raum zurück. Machen Sie sich am Fenster für die Hilfskräfte bemerkbar, setzen Sie einen Notruf ab.

KEINE AUFZÜGE BENUTZEN!

7. Brand melden

Vor jeder Brandbekämpfung steht die Alarmierung der Feuerwehr, auch kleinere Brände sollten sofort gemeldet werden, da sie nicht annehmen dürfen, dass sie das Feuer selbst löschen können.

Die Alarmierung kann über folgendem Wege geschehen:

Haustelefon:

0-112

Technischer Dienst : 2-468

Hausalarm/Handmelder:



Achtung:

Die Druckmelder (Hausalarm) im Gebäude dienen nur zur Evakuierung des Gebäudes, es erfolgt keine direkte Alarmierung der Feuerwehr.

Von dort aus werden entsprechend eines Alarmplans die notwendigen Schritte eingeleitet.

Bei telefonischer Meldung geben Sie unbedingt an:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| - Wer meldet? | Name, Standort |
| - Was ist passiert? | Brand oder Unfall |
| - Wie viele sind verletzt/betroffen? | Sind Menschen in Gefahr |
| - Wo ist etwas passiert? | Genauere Ortsangabe |
| - Warten auf Rückfragen! | |

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Alarmfall ertönen Sirenen. Die Hausanlage spricht einen Text.

Das Gebäude ist dann unverzüglich zu räumen. Ein Betreten des Gebäudes ist untersagt.

Befolgen Sie den Anweisungen der Brandschutzhelfer oder der Rettungskräfte.

9. In Sicherheit bringen

Wenn Sie nicht mit Rettungsmaßnahmen oder der Brandbekämpfung beschäftigt sind, verlassen Sie sofort über die Fluchtwege das Gebäude. Dabei grünen Hinweisschildern folgen, diese führen zu einem Sammelplatz. Dort bitte bleiben und auf Anweisungen achten. Verletzte Personen werden dort behandelt.

Falls Fluchtwege abgeschnitten sein sollten, machen Sie sich am Fenster bemerkbar, z.B. durch Rufen. Warten Sie das Eintreffen der Feuerwehr ab.

Leisten Sie den Weisungen der zuständigen Mitarbeiter unbedingt Folge.

Suchen Sie den in den Flucht- und Rettungsplänen vorgesehenen Sammelplatz auf und verbleiben Sie dort.

Verlassen Sie das Gelände niemals mit ihrem Fahrzeug!

Sie gefährden dadurch andere Personen und behindern Rettungsfahrzeuge.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung

Sorgen Sie dafür, dass alle im Gefahrenbereich befindlichen Personen gewarnt werden und diesen Bereich sofort verlassen.

Helfen Sie Behinderten, Älteren und Verletzten.

Achten Sie darauf, dass elektrische Geräte abgeschaltet sind, Gas- u. Druckluftleitungen geschlossen sind.

Keine Aufzüge betreten; diese werden im Brandfall außer Betrieb gesetzt.

Türen u. Fenster schließen (nicht abschließen).

10. Löschversuche unternehmen

Ein Löschversuch sollte nur dann unternommen werden, wenn es gefahrlos für die eigene Person ist.

Zum Löschen eines Personenbrandes am besten den Wandhydranten benutzen.

Es kann auch ein Feuerlöscher verwendet werden. Meist reicht ein kurzer Strahl aus.

In gefährdeten Bereichen (z.B. Lagerräumen in denen entzündliche Flüssigkeiten gelagert sind), sind Sie besonderen Gefahren ausgesetzt. Wenn Sie nicht mit den Schutzvorkehrungen vertraut sind, verzichten Sie dort auf jegliche Brandbekämpfung.

11. Besondere Verhaltensregeln

Beim Rückzug aus brennenden und verrauchten Räumen sind die Türen zu schließen, um eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Sachwerte sind in Sicherheit zu bringen, sofern dies gefahrlos durchgeführt werden kann.

Verletzte Personen sind im Gefahrenfall ständig zu betreuen, gegebenenfalls sind lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen.

Die Brandschutzordnung Teil B für die Hochschule Koblenz tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 30. April 2013

gez.

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran

Präsident der Hochschule

Anhang 1: Bedienung von Feuerlöschern

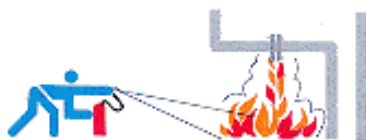
Falsch



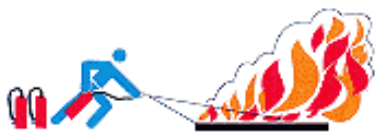
Feuer in Windrichtung angreifen



Flächenbrände vorn beginnend ablöschen



Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen



Genügend Löscher auf einmal einsetzen - nicht nacheinander



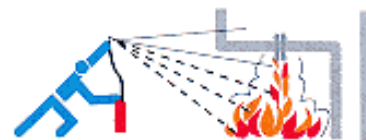
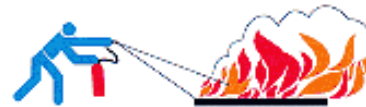
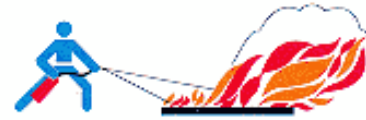
Vorsicht vor Wiederentzündung



Eingesetzte Feuerlöcher nicht mehr aufhängen.





Feuerlöcher neu füllen lassen.

Richtig



Anhang 2: Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung nach BGV A8

1. Brandschutz

	Feuerlöscher		Notruftelefon
	Wandhydrant		Feuerwehrleiter
	Löschdecke		Richtungsangabe (nur in Verbindung mit anderen Kennzeichen)
	Hausnotruf (nur zur Evakuierung, keine Alarmierung der Feuerwehr)		

2. Flucht- und Rettungswege

Beispiele Fluchtwegrichtungen			
			
	Sammelplatz		Richtungsangaben Sammelplatz

3. Einrichtungen der ersten Hilfe

	Verbandskasten / Erste Hilfe		Erste Hilfe Raum / Krankentrageraum
	Notdusche		Augendusche
	Richtungsangaben zur nächsten Erste Hilfeeinrichtung (in Verbindung mit anderen Kennzeichen)		